Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Finanz-Ministerium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

milien, ihr schönften Bierden von Belvetien! - nein, iche wir gemacht hatten, und bemerkte gugleich, baf Ihre

Das Vaterland wird fich eurer ruhmen; bas Musland in eurer Seelengute, ben unverganglichen Schweizerfinn von neuem bewundern! Und, Schweis ger, Schweizerinnen! ein frohes Gewiffen wird einft in euern bangsten Lebensstunden auch lohnen! — Und über uns ist ein Gott, der groffe, ewige Bergelter; fein allsehendes Auge sieht die Thrane der Waisen, die ihr mit barmherziger Hand abgetroknet! — Und das Gebet, welches von den Lippen der dankbaren Unschuld für euch gen himmel dringt, es giebt euch por ihm einst Zeugniß!

Wir laden nun alle ein, welche die Baife eines, im Rrieg fürs Baterland gestorbenen, oder durch Ber-wundung jur bessern Erziehung feiner Kinder unfahig gewordenen Burgers übernehmen wollen, uns es bald pu melden, und babei anguzeigen:

1) Moren Ramen, Wohnort und burgerlichen Gefchafte.

2) Db fie verheurathet, oder unverheurathet, fatholischer oder reformirter Religion, Schweizerburger oder Fremde find ?

3) Db fie ein verwaistes Madchen, oder einen verwaisten Knaben, von mehr oder weniger als sechs Jahren, zu sich nehmen wollen?
4) Ob sie das verwaiste Kind selbst erziehen, oder

erziehen laffen wollen?

Die weitern Rachrichten werden theils in offentliden Blattern, theis in besondern Briefen ben tugend- ben begrundeten Beschwerden abhelfen wird. haften Familien mitgetheilt werben.

Sie konnen nich in ihren Briefen an einen ber hier

unterzeichneten Burger menden :

Lugern, ben 8 Man 1799.

Daul Ufteri, Mitglied des Genate. Thaddaus Muller, Stadtpfarrer. peinrich 3fchoffe.

Canton Maldftatten.

Der Divisionsgeneral Soult an die BB. Regierungskommiffarien im Canton Waldfatten.

Steeg, ben 20. Ffor. 7. (9. Man.)

Sieffern berichtete ich Ihnen die Vorschnitte, wel- die Kanglen des Direktoriums guruf.

ier werdet, ihr konnet es nicht! Euer gefühlvolles Gegenwart in diesem Lande nothig ware, um ben resperz blutet beim Anblik der leidenden Jugend! Es publikanischen Geift wieder zu werken, und bas irregebedarf unferer Borte nicht, den himmlischen Funten führte Bolt, das fich nach ben Bebirgen gefüchtet hat, ber Barmberzigfeit in euch ju entzunden! - Es ift jurud ju bringen, und die Entwaffnung ju vollenden. genug, die verlassene Waife zu zeigen; — mit Zart, Ich schried Ihnen auch, das sehr viele Kausmanns- lichkeit nehmt ihr sie schüßend in euer Haus auf. auter in dem Thale liegen. Ich forgte durch Wachen für ihre Sicherheit; doch ist es nothig, ein Inventarium darüber zu ziehen, und fich derjenigen zu verfischern, welche der Ration und andern Privatpersonen angehoren; von den Maaren, welche den Rebellen zuständig find, nimmt mein Kriegscommiffar ein Ber-zeichnif auf. Ich sende Ihnen ein Packehen Briefe, die man einem Postmeister abgenommen hat; vielleicht finden fich einige darunter, die Ihnen bedeutende Aufschluffe geben konnen. Ich wünschte, Sie zu besuchen, wenn es die Geschäfte erlaubten; und werde Sie mit Vergnügen bier feben.

Gruß und Achtung!

Unterzeichnet: Coult.

Rinang-Minifterium.

Hiemit wird jedermann benachrichtiget, daß alle Briefe, welche an die hiefige Zeitungserpedition wegen Abonnements oder fonst Zeitungen betreffend, ges schrieben werden, frankirt senn muffen, sonften dies felben nicht angenommen wurden.

Ferner, daß alle Rlagen über Taratur der Bei tungen, Berspatung und unregelmaßige Spedicion berselben, nicht an die Zeitungserpedition seibsten, sondern an das Centralbureau der Posten gerichtet fenn follen, welches Diefelben genau unterfuchen und

Lugern ben 8. Man 1799.

Mus Befehl bes Miniftere ber Finangen. Der Chef des Centralb: reau's der Poffen.

Rupfer.

Madricht.

Den To. April erhielt B. Bryate aus bem Leman, Cefretair im Direttorium, auf Begehren einen Urlaub, um bas Batecland on feinen Grengen ju periheibigen. Den 10. Mai tehrte berfeibe auf Befehl des Direktariums wieder an feine Stelle in